

ein Privater, dem die Anschaffung einer Schreibmaschine dienlich erscheinen könnte.

8. Was den Eventualstandpunkt des Kassationsklägers betrifft, wonach alles dasjenige als für einen Geschäftsbetrieb notwendig anzusehen sei, was die Konkurrenzfähigkeit des Geschäftes erhöhe, so ließe sich hieraus die Begründetheit der Kassationsbeschwerde schon deshalb nicht ableiten, weil, wie speziell in Erwägung 6 ausgeführt, das ausschlaggebende Kriterium für die Taxpflicht eines Handelsartikels nicht in dessen Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit besteht.

Demnach hat der Kassationshof  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

## C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 133. *Entscheid vom 4. Oktober 1907 in Sachen Hürlimann.*

*Art. 295 SchKG: Wirkungen der Nachlassstundung, speziell im Falle, in dem der Nachlassvertrag vor Ablauf der Stundungsfrist der Nachlassbehörde unterbreitet (Art. 304 eod.) wird.*

I. Der Rekurrent Hürlimann hatte beim Betreibungsamte Zug gegen Josef Heß Betreibung angehoben und Pfändung erwirkt, worauf das Kantonsgericht Zug dem Betriebenen am 13. März 1907 eine zweimonatliche Nachlassstundung bewilligte und sie nachträglich gemäß Art. 295 Abs. 4 SchKG um weitere zwei Monate, bis und mit dem 13. Juli, verlängerte. Vor Ablauf der verlängerten Stundungsfrist unterbreitete der Sachwalter nach Art. 304 die Akten der Nachlassbehörde zum Entscheide. Am 16. Juli stellte der Rekurrent in seiner Betreibung das Verwertungsbegehren, das vom Betreibungsamte unter Berufung auf das hängige Nachlassverfahren als unzulässig zurückgewiesen wurde. Der Rekurrent beschwerte sich hiergegen ohne Erfolg bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

II. Den am 14./16. August 1907 ergangenen Entscheid dieser Behörde hat er nunmehr rechtzeitig an das Bundesgericht weiter-

gezogen und seinen Beschwerbeantrag, das Betreibungsamt zur Vollziehung des Verwertungsbegehrens zu verhalten, wiederholt. Er stützt sich auf folgende, schon vor der kantonalen Instanz namhaft gemachte Gründe: Laut Art. 56 SchRG seien Betreibungsbehandlungen während, also auch nur während der Dauer einer Nachlassstundung unzulässig. Die Nachlassstundung aber könne laut den klaren Bestimmungen des Art. 295 Abs. 1 und 4 höchstens vier Monate dauern, sei also hier mit dem 13. Juli abgelaufen. Daran ändere nichts, daß die gerichtliche Entscheidung nach Ablauf der Stundung noch ausstehe, da die Wirkungen der Stundung nicht notwendig bis zum Inkrafttreten des Nachlassvertrages dauern müßten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Schon der Bundesrat hat — im Rekursfalle Frepp, Archiv 3 Nr. 9 — entgegen der Auffassung des heutigen Rekurrenten dahin entschieden, daß, wenn vor Ablauf der Nachlassstundungsfrist (Art. 295 Abs. 1 und 4 SchRG) der Nachlassvertrag gemäß Art. 304 SchRG der Nachlassbehörde unterbreitet worden ist, die gegen den Schuldner hängigen Betreibungen auch nach Ablauf jener Frist bis zum Entscheide über den Nachlassvertrag eingestellt bleiben. Der Bundesrat stützte sich dabei im wesentlichen auf die Erwägungen, daß die Befristung der Stundung, die Art. 295 vorsieht, den Schuldner und seinen Sachwalter veranlassen solle, ohne Verzögerung auf das Zustandekommen des Nachlassvertrages hinzuwirken, daß es aber anderseits nicht vom Willen dieser Personen abhänge, ob der der Nachlassbehörde unterbreitete Vertrag früher oder später bestätigt werde und deshalb die hierfür beanspruchte Zeit nicht zum Nachtheile des Schuldners in die Stundungsfrist eingerechnet werden dürfe, und daß so die Einstellung der Betreibungen, und soweit das Bestätigungsverfahren noch hängig ist, auch nach Ablauf der Frist noch andauern müsse. Der Rekurrent hat keinen stichhaltigen Grund gegen diese Auffassung anzugeben vermocht. Daß sie gegen den deutlichen Sinn der Art. 56 und 295 SchRG verstoße, ist nicht richtig. Art. 56 sagt überhaupt nichts über die Dauer der Nachlassstundung. Und aus Art. 295 folgt nicht notwendig, daß mit Ablauf der Frist

der Rechtsstillstand, wie er durch die Stundungsbewilligung bewirkt wurde, unter allen Umständen aufhöre und also auch nicht aus dem besondern Grunde, weil das Verfahren vor der Nachlassbehörde noch obschwebt, weiter andauern könne. Für das Gegenteil läßt sich auch auf Art. 308 Abs. 2 verweisen, wonach die Wirkungen der Stundung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Entscheides der Nachlassbehörde, also erst damit, dahinfallen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 134. *Entscheid vom 4. Oktober 1907 in Sachen Willi-Balmer.*

*Art. 61 SchRG, Rechtsstillstand. Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.*

I. Das Betreibungsamt Oberhasle hatte der Rekurrentin, gestützt auf Art. 61 SchRG, von Anfangs September bis Ende Oktober 1907 Rechtsstillstand gewährt. Auf Beschwerde des betreibenden Gläubigers Aplanalp machte die kantonale Aufsichtsbehörde diese Maßnahme mit Entscheid vom 26. September 1907 im wesentlichen mit folgender Begründung wieder rückgängig: Man habe es nicht mit einer akuten, sondern mit einer durch das hohe Alter der Schuldnerin bedingten chronischen Erkrankung zu tun, auf welchen Fall Art. 61 nicht zutrefte. Dabei wäre es der Schuldnerin trotz ihres körperlichen Zustandes möglich gewesen, einen Vertreter zu bestellen und hätte ihr der Rechtsstillstand auf alle Fälle nur für die zur Bestellung erforderliche Zeit erteilt werden sollen. Zu all dem besitze sie ja bereits einen geeigneten Vertreter in der Person ihres Anwalts.

II. Diesen Entscheid hat der Anwalt der Schuldnerin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, die betreibungsamtliche Verfügung aufrecht zu halten.